

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: IT-Security, B.Sc.
Hochschule: Leibniz-Fachhochschule
Standort: Achim (Niedersachsen), Hannover
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.09.2026 - 31.08.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Rolle des betrieblichen Lernorts und der Unternehmenspartner im Rahmen des dual praxisintegrierenden Studienmodells muss in den Studiengangsunterlagen (Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen, Handreichungen für Praxispartner u.dgl.) konkret, widerspruchsfrei und unter konsistenter Verwendung zentraler Begrifflichkeiten beschrieben werden. Dazu sind Zielsetzung und Anspruch der in die Module integrierten „Theorie-Transferzeiten“ als Element der inhaltlichen Lernortverzahnung in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen näher zu definieren. Weiterhin muss deutlich werden, in welchen Modulen darüber hinaus die von der Hochschule intendierten verbindlichen Reflexionen der Praxisphase vorgesehen sind, wie diese Reflexionen ggf. auf Basis der Theorie-Transferzeiten umgesetzt und mit welcher Prüfungsform überprüft werden. (§ 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - vorläufige Bewertung

Auflage - Definition Theorie-Praxis-Transfer (§ 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO)

In den Studiengangsunterlagen sind die Teilmodule 6.2. "Hausarbeit zur Wirtschaftsinformatik" und 25.2.T "Hausarbeit zu mathematisch-technisch-fokussierten Themen" bzw. 25.2. M "Hausarbeit zu IT-Management fokussierten Themen" im Umfang von jeweils drei ECTS-Leistungspunkten eindeutig als Elemente der curricular verankerten Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb identifizierbar.

Darüber hinaus sind in fast allen Modulen sogenannte „Theorie-Transferzeiten“ ausgewiesen. Weder aus den Modulbeschreibungen noch aus dem Papier „Praxisinhalte der dualen Bachelorstudiengänge“ geht hervor, was genau damit gemeint ist. Die Hochschule erklärt dazu auf Nachfrage, dass damit ein in das jeweilige Modul integrierte Theorie-Praxis-Transfer gemeint sei. Die Studierenden sollten „theoretische Inhalte kritisch reflektieren und praktisch anwenden können“ und bei der (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs stimmten „die Modulverantwortlichen mit den Lehrenden ab, welche Inhalte nicht nur in der Vorlesung vermittelt, sondern auch in den Praxisphasen erworben werden können – also wo genau diese Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis stattfindet.“

Der Akkreditierungsrat bewertet die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO an eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule im Grundsatz als erfüllt. Es ist allerdings erforderlich, dass Zielsetzung und Anspruch der in die Module integrierten „Theorie-Transferzeiten“, die offensichtlich in der Konzeption der Hochschule ein zentrales Element der inhaltlichen Lernortverzahnung darstellen, in geeigneter Form näher definiert werden. Ob dies im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibung oder in einem anderen Studiengangsdokument, wie beispielsweise in dem Papier „Praxisinhalte der dualen Bachelorstudiengänge“ erfolgt, bleibt der Hochschule überlassen.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Zielsetzung und Anspruch der in die Module integrierten „Theorie-Transferzeiten“ als Element der inhaltlichen Lernortverzahnung sind in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen näher zu definieren. (§ 12 Abs. 7 Nds. StudAkkVO)

Studiengangskonzept nochmals ausführlicher erläutert.

Zur systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb führt die Hochschule darin aus, dass die in der Praxis erworbenen Erfahrungen „verbindlich in Reflexionen zur Praxisphase (Praxisreflexionen / Seminararbeit / Hausarbeiten, Bachelorthesis) dokumentiert“ würden. Die Hochschule legt weiter dar, dass darüber hinaus die „projektorientierte Lehre“ ein zentraler

Bestandteil des Studiengangs sei. Studierende arbeiteten „über drei Semester in insgesamt drei Modulen an Projekten, die mit Praxispartnern realisiert“ würden (S. 5f.). Weiterhin seien Moulprüfungen mit Aufgabenstellungen, die regelmäßig einen Transfer der theoretischen Inhalte auf reale betriebliche Fragestellungen“ erfordern vorgesehen (S. 7).

Die in den meisten Modulen vorgesehenen Theorie-Transfer-Zeiten gäben, so die Hochschule weiter, „den minimalen zeitlichen Umfang im gesamt Workload wieder, in dem eine Vertiefung der Lehrinhalte durch deren Anwendung im betrieblichen Umfeld erfolgt.“ Studierende wendeten die „im Modul vermittelten Konzepte auf Fragestellungen aus ihrem Unternehmen an und reflektieren diese“. Die Ergebnisse flössen in „Praxisreflexionen, Projekte oder Diskussionen in der Hochschule ein“.

Als eine Maßnahme zur Umsetzung der Auflage kündigt die Hochschule an, für jedes Modul ein „Modul-Kompetenz-Mapping“ zu erstellen. Die Hochschule legt ein Beispiel für das Modul „Nachhaltiges und digitales Marketing“ im Studiengang „Business Administration“ vor, womit vermutlich das Modul „Nachhaltiges Marketing“ gemeint sein dürfte. In dieser Matrix wird visualisiert, wie die Lernergebnisse des Moduls („Modulkompetenz (Fachkompetenz)“), in der „Theoriephase (Hochschule)“ und in der „Praxisphase / TTZ (Unternehmen)“ umgesetzt werden und wie der „Nachweis / Prüfungsform“ der Lernergebnisse erfolgt, wobei dieser „Nachweis“ demzufolge lernergebnisbezogen überwiegend über Projektarbeiten, Praxisreflexionen, Vorträgen oder Bachelorarbeiten erfolgt.

Der Akkreditierungsrat versteht die Ausführungen in der Stellungnahme so, dass die Lernergebnisse der meisten Module sowohl am Lernort Hochschule als auch am Lernort Betrieb umgesetzt werden, und dass die Theorie-Transfer-Zeiten den zeitlichen Einsatz am betrieblichen Lernort modulbezogen festlegen. Dieser Ansatz ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats positiv zu bewerten und die geplanten Modul-Kompetenz-Mappings erscheinen als zielführende Maßnahme, um die Transparenz und Verbindlichkeit dieses Modells weiter zu erhöhen.

Der Akkreditierungsrat versteht die Ausführungen in der Stellungnahme weiterhin so, dass darüber hinaus Querverbindungen zwischen den Theorie-Praxis-Transferzeiten und in anderen Modulen vorgesehenen Praxisreflexionen, Hausarbeiten, Projekten und der Bachelorarbeit bestehen; mithin in den Fachmodulen über die Theorie-Transfer-Zeiten Impulse für andere, explizit auf eine Überprüfung des Theorie-Praxis-Transfer ausgerichtete Module geniert werden. Da es nicht möglich sein dürfte, dass die Theorie-Transfer-Zeiten bspw. des o.g. Moduls von jedem Studierenden gleichermaßen für Projektarbeiten, Praxisreflexionen, Vorträgen und Bachelorarbeiten genutzt werden, ist schließlich davon auszugehen, dass im Einzelfall zwischen Hochschule, Unternehmen und Studierenden festgelegt wird, in welchen Modulen Theorie-Transferzeiten für Projektarbeiten, Praxisreflexionen, Haus- und Abschlussarbeiten genutzt werden. Auch dieser Ansatz ist im Grundsatz nachvollziehbar, geht aber, darauf weist der Akkreditierungsrat hin, nicht aus den Antragsunterlagen hervor. Insbesondere das in der Stellungnahme beschriebene Modell der projektorientierten Lehre als besonderes Charakteristikum des dualen Modells der Leibnitz-Fachhochschule wird in den Unterlagen nicht greifbar.

Unklar bleibt vor allem, in welcher Art und in welchem Umfang die in der Praxis erworbenen Erfahrungen „verbindlich in Reflexionen zur Praxisphase“ (Stellungnahme, S. 7) dokumentiert werden, wo diese verbindlichen Reflexionen im Studienverlauf verortet sind und wie im konkreten Einzelfall die Gestaltung dieser Reflexion zwischen Hochschule und Studierenden und Unternehmen festgelegt

wird. Insbesondere das Dokument „Praxisinhalte duales Studium“ scheint in dieser Hinsicht ein unvollständiges Bild zu vermitteln.

Insofern enthält die Stellungnahme neue Informationen, die bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden. Der Akkreditierungsrat geht nicht davon aus, dass im vorliegenden Fall ein konzeptionelles Problem vorliegt. Es hat vielmehr den Anschein, dass eine inkonsistente Verwendung zentraler Terminologien und eine unvollständige Abbildung der gelebten Praxis für Außenstehende die Nachvollziehbarkeit des Modells erschwert.

Dies soll nachfolgend näher erläutert werden:

Die Hochschule nennt in ihrer Stellungnahme Praxisreflexionen, Hausarbeiten, Seminararbeiten und die Bachelorthesis als verbindliche Elemente, mit denen Praxisphasen reflektiert werden. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang weiterhin darauf, dass in jedem Studiengang drei Module mit Praxisprojekten, die über drei Semester mit Praxispartnern realisiert werden, vorgesehen seien.

Es ist zunächst anzumerken, dass die genannten zentralen Begrifflichkeiten in den Studiengangsunterlagen nicht eindeutig definiert und nicht konsistent verwendet werden:

Die Allgemeine Prüfungsordnung (ASPO) definiert in § 9 Ziffer 4 „Praxisreflexion“ als Prüfungsform, die der „Vor- und Nachbereitung von begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten (Praktika, Praxisphasen oder Berufstätigkeit) in Unternehmen“ dient. „Hausarbeit“ wird ebendort als Prüfungsform definiert, die „eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls [...]“ umfasst. Ein besonderer Praxisbezug ist dort nicht verankert. Auch „Projektarbeit“ und „Projektdokumentation“ sind dort als Prüfungsformen definiert, ohne dass ein direkter Bezug zu Unternehmenspartnern ersichtlich würde.

Für alle Studiengänge des Bündels legt § 6 der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen allgemein fest, dass in den Studiengang pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden sei und dass in diesem Studienteil „eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Unternehmen ausgerichteten Studiums statt[finde]“. § 8 Abs. 1 ergänzt, ebenfalls für alle Studiengänge gleichlautend, dass für die „berufspraktischen Studienanteile [...] von jedem Studierenden eine Praxisreflexion / Hausarbeit bzw. ein Projektbericht angefertigt“ werde und dass die „Erarbeitung der Praxisreflexion/der Hausarbeit/des Projektberichts [...] von einer Lehrkraft betreut“ werden. Hier werden die Begriffe „Praxisreflexion“, „Hausarbeit“ und „Projektbericht“ also scheinbar synonym verwendet.

In den Studienverlaufsplänen/ Modulhandbüchern wiederum führen die Module, die auf eine Praxisreflexion in dem in der Stellungnahme beschriebenen Sinne ausgerichtet sind, den Begriff Praxisreflexion mal im Titel und schließen mit einer Hausarbeit ab und mal ist der Begriff „Hausarbeit“ Teil des Modultitels und die Prüfungsform entweder eine Hausarbeit oder eine „Praxisreflexion“.

„Projektarbeit“ wird in den Modulhandbüchern schließlich auf S. 7 zunächst als Lehrform definiert, die auf die „Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs im Rahmen eines **das gesamten Studiums** durchziehenden Projektes“ ausgerichtet sei [Hervorh. AR], was die in der Stellungnahme angegebene

dreisemestrige Projektlehre deutlich überstiege.

Für die einzelnen Studiengänge werden in Abschnitt IV des Dokuments „Praxisinhalte duales Studium“ „Praxisreflexionen“ aufgezählt. Für den Studiengang „IT-Security“ sind dies die Module „Praxisreflexion I“ und „Hausarbeit zu fokussierten Themen der Vertiefungsrichtung“. „Praxisreflexion I“ ist im Studienverlauf nicht eindeutig identifizierbar. Vermutlich ist damit das Teilmodul 6.2. „Hausarbeit /PR“ des Moduls „Methodik“ gemeint, wobei für dieses Teilmodul im Modulhandbuch keine Lernergebnisse definiert sind. Die Module 25 „Hausarbeit zu fokussierten Themen der Vertiefungsrichtung“ lassen in den Lernergebnissen keinen eindeutigen Praxisbezug erkennen. Sowohl das Teilmodul 6.2. als auch die Module 25 schließen mit der Prüfungsleistung „Hausarbeit“ ab. Dass wie in der Stellungnahme angegeben in weiteren Modulen ein Theorie-Praxis-Transfer vorgesehen sei, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Eine projektorientierte Lehre als Teil der berufspraktischen Studien ist in dem Dokument „Praxisinhalte duales Studium“ nicht greifbar. Im Modulhandbuch wird „Projektarbeit“, wie bereits angemerkt, einmal als ein das gesamte Studium durchziehendes Projekt definiert. Im Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs IT-Security sind dann über vier Module vorgesehen, in denen „Projektarbeit“ als eine von mehreren Lehrformen und Prüfungsformen vorgesehen ist (Module 14, 17, 22, Teilmodule 23.2. und 23.3.). Ein direkter Bezug zu Praxispartnern geht aus den Modulbeschreibungen nicht hervor.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die in von der Hochschule in der Stellungnahme zur Umsetzung der Auflage angekündigten Maßnahmen ausdrücklich. Die Aufnahme einer Definition der „Theorie-Transfer-Zeiten“ in die Modulbeschreibungen, ein Unternehmensleitfaden und insbesondere das geplante Modul-Kompetenz-Mapping zur Verdeutlichung des modulbezogenen Theorie-Praxis-Transfers wird die Transparenz des Dualkonzepts deutlich verbessern.

Vor dem Hintergrund der skizzierten weiteren Unklarheiten erachtet es der Akkreditierungsrat allerdings als erforderlich, die Darstellung des praxisintegrierenden dualen Studienmodells in den Studiengangsunterlagen insgesamt präziser zu definieren und passt die Auflage entsprechend an.

